

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00004 vom 8. Januar 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2008.00004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00004)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00004 du 8 janvier 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00004 del 8 gennaio 2008

## Regeste

unentgeltliche Rechtspflege im Ehevorbereitungsverfahren | Anfechtbarkeit eines Zwischenentscheids betreffend Verweigerung unentgeltlicher Rechtspflege Streitwert (E. 1). Das Verwaltungsgericht muss zumindest in jenen Bereichen seine Kompetenz behalten, wo vorher die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht möglich gewesen ist; das hat jedenfalls insofern zu gelten, als anschliessend neu die ordentliche Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung steht. Dies trifft auch vorliegend zu (E. 2). Beschwerden gegen Zwischenentscheide sind lediglich statthaft, wenn diese für die Betroffenen einen Nachteil zeitigen, der sich später nicht mehr beheben lässt. Vorliegend lässt sich für das Rekursverfahren ein solcher Nachteil keineswegs ersehen. Denn einerseits musste der Beschwerdeführer keine Kosten vorschliessen; und eine allfällige Auflage derselben im vorinstanzlichen Endentscheid dürfte er immer noch beim Verwaltungsgericht anfechten. Andererseits kann er das nach Abschluss des Rekursverfahrens auch mit Bezug auf die Verweigerung unentgeltlichen Rechtsbeistands tun; und sein Vertreter hat seine Tätigkeit bei der Vorinstanz mit der verlangten, eingeräumten sowie genutzten Replikmöglichkeit abgeschlossen (E. 3). Abweisung UP/URB (E. 4). Nichteintreten.

## Erwägungen

### E. 4

Abteilung VB.2008.00004 Beschluss der 4. Kammer vom

### E. 4.1

Abs. 1, beides unter [www.bger.ch](http://www.bger.ch); VGr, 8. Januar 2008, PB.2007.00056, E. 4, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch); Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 20). Weil hier im Sinn von Art. 51 Abs. 1 lit. c BGG ein Streitwert fehlt, spielt die darauf bezügliche Grenze von Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG keine Rolle (siehe oben 1 Abs. 2 f.); folglich steht als allfälliges Rechtsmittel die Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG zur Verfügung.

### E. 7

Februar 2007, VB.2007.00013, E. 2.2 Abs. 3, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Dies trifft auch vorliegend zu. 3. Als gleichsam spezielle Legitimationsvoraussetzung gestattet § 48 Abs. 2 VRG Beschwerden gegen Zwischenentscheide lediglich, wenn diese für die Betroffenen einen Nachteil zeitigen, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt (RB 2002 Nr. 16). Dessen strikten Nachweis braucht es für den Weiterzug nicht (Kölz/Bosshart/Röhl, § 48 N. 6). Wohl wird ein derartiger Nachteil bei Entscheiden über die Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege in der Regel bejaht (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 18, § 19 N. 49, § 48 N. 7; vgl. zum Ganzen auch VGr, 8. Januar 2008, PB.2007.00056, E. 2 Abs. 2, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Das trifft jedenfalls bei einer Kautonierung unter Androhen des

Nichteintretens zu (BGE 126 I 207 E. 2a; BGr, 2. April 2007, 2D\_1/2007, E. 3.2, [www.bger.ch](http://www.bger.ch)). Vorliegend jedoch lässt sich für das Rekursverfahren ein solcher, nicht einmal behaupteter Nachteil keineswegs ersehen. Denn einerseits musste der Beschwerdeführer keine Kosten vorschliessen; und eine allfällige Auflage derselben im vorinstanzlichen Endentscheid dürfte er immer noch beim Verwaltungsgericht anfechten (Kölz/Bosshart/Röhl, § 19 N. 47, § 48 N. 9, ebenso zum Folgenden). Andererseits kann er das nach Abschluss des Rekursverfahrens auch mit Bezug auf die Verweigerung unentgeltlichen Rechtsbeistands tun; und sein Vertreter hat seine Tätigkeit bei der Vorinstanz mit der verlangten, eingeräumten sowie genutzten Replikmöglichkeit abgeschlossen. Mithin ist die Beschwerde nicht an die Hand zu nehmen, obwohl die weiteren Eintretensbedingungen als erfüllt erscheinen. 4. Die Beschwerde erscheint wegen dieser fehlenden Prozessvoraussetzung als offenkundig aussichtslos, weshalb sich vor Verwaltungsgericht keine unentgeltliche Rechtspflege gewähren lässt (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG; RB 1994 Nr. 2; Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 35 und 39). Daher wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1; vgl. zum Ganzen auch VGr, 7. Januar 2008, VB.2007.00551, E. 3, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). 5. Dieser Beschluss gilt unter dem Gesichtswinkel eines Weiterzugs als Zwischenentscheid und lässt sich deshalb laut Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur dann vor Bundesgericht anfechten, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (vgl. etwa Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 4–8, Art. 93 N. 2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2008, Art. 90 BGG N. 4 ff., Art. 92 BGG N. 2, Art. 93 BGG N. 1 und 5; BGr, 2. April 2007, 2D\_1/2007, E. 3, und 11. Oktober 2007, 6B\_174/2007, E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.